
SJD / Motion CVP-Fraktion vom 18. Februar 2008

Datenaustausch und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen

Antrag der Regierung vom 18. März 2008

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der kantonalen Einföhrungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung allfällige Lücken bei der Sicherstellung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Organen aufzuzeigen und zu schliessen.»

Begründung:

Das geltende Recht verpflichtet in Art. 50 Abs. 1 sowie in Art. 74 des Strafprozessgesetzes (abgekürzt StP) die Strafverfolgungsbehörden, den staatlichen Stellen – zuständiges Departement, Gemeindepräsidium, Schulbehörde, Vormundschaftsbehörde usw. – Kenntnis von Strafverfahren und deren Erledigung zu geben, wenn der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt oder wenn sich im Rahmen eines Strafverfahrens vormundschaftliche, Sozialhilfe- oder andere nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig erweisen. Die Informationspflicht wird in Art. 7 der Strafprozessverordnung und in einer Weisung der Anklagekammer näher konkretisiert. Für Jugendstrafverfahren schreibt Art. 317 Abs. 3 StP vor, dass Jugendanwalt, vormundschaftliche Organe, Schule und andere Stellen der Jugendhilfe einander unterstützen und ihre Massnahmen aufeinander abstimmen. Umgekehrt wurde die Anzeigepflicht von Behörden und Beamten vom Parlament unlängst abgeschafft.

Voraussichtlich auf Anfang des Jahres 2010 werden die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Kraft treten und die StP ablösen. Beide Erlasse enthalten Bestimmungen über die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Informationen der Strafbehörden mit bzw. von anderen Stellen, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist oder wenn weitere Massnahmen zu treffen sind. Die Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen. Damit drängt es sich auf, die gegenseitigen Informationspflichten und -rechte der Strafverfolgungs- und anderen Behörden im Einführungsgesetz zur StPO und zur JStPO zu regeln.